

# GR\_GERICHTE ZK1 2018 2 vom 29. März 2018

GR Gerichte, 2018-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2018\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2018_2)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2018 2 du 29 mars 2018

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2018 2 del 29 marzo 2018

## Regeste

Beistandschaft | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 2

Nachdem Y.\_\_\_\_\_ gleichentags vom Jugenddienst der Kantonspolizei aufgegriffen wurde, wurde sie in Anwesenheit von I.\_\_\_\_\_ von der KESB Nordbünden angehört. Dabei gab sie an, dass sie von zwei Burschen geplatzt werde und deshalb aus Angst heute nicht in die Schule gegangen sei. Suizidgedanken habe sie geäußert, weil sie manchmal das Gefühl habe, sie sei Luft. Niemand beachte sie, auch nicht ihre Mutter (act. 20 und 21 KESB).

### E. 2.1

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB etwas geregelt haben, sind die ZPO sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden.

### E. 2.2

Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (Daniel Steck, a.a.O., N 13 zu Art. 450 ZGB mit weiteren Hinweisen). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Diese Verfahrensgrundsätze beziehen sich auf sämtliche Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und erstrecken sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 1 zu Art. 446 ZGB mit weiteren Hinweisen; Daniel Steck, in: Bähler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKommentar Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 7 zu Art. 446 ZGB; Hermann Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 446 ZGB). Da die Behörde nur erforderliche Massnahmen verfügen darf und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 446 Abs. 4 ZGB), ist die Beurteilung der Verfahrens- beteiligten über die Notwendigkeit einer Massnahme grundsätzlich ohne

Bedeutung für den Entscheid der KESB bzw. der Beschwerdeinstanz (vgl. Christoph Auer/Michèle Marti, a.a.O., N 40 zu Art. 446 ZGB).

### **E. 2.3**

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7085; Hermann Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 450a ZGB). Der Begriff der Rechtsverletzung umfasst jede unrichtige Anwendung und Auslegung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, sowie falsche Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts (Botschaft Erwachsenenschutz, a.a.O., S. 7085). Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob

Seite 11 — 18 die Schranken des Ermessens eingehalten sind, und die Prüfung der Verhältnismässigkeit (Daniel Steck, a.a.O., N 11 zu Art. 450a ZGB mit weiteren Hinweisen; Hermann Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erlaubt eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts, ohne auf die Willkürüge beschränkt zu sein. Im Vordergrund stehen Rügen von aktenwidrigen Feststellungen. Beruht eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung, kommt der Rügegrund der Rechtsverletzung zur Anwendung (Daniel Steck, a.a.O., N 12 f. zu Art. 450a ZGB). Die Rüge der Unangemessenheit ermöglicht eine umfassende Überprüfung der Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz (Daniel Steck, a.a.O., N 14 zu Art. 450a ZGB; Hermann Schmid, a.a.O., N 4 zu Art. 450a ZGB). Es kann folglich die blosser Unangemessenheit gerügt werden, nicht nur ■ wie im Verfahren vor Bundesgericht ■ Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung (Daniel Steck, a.a.O., N 16 zu Art. 450a ZGB). Unter Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB fällt auch die Angemessenheitskontrolle, folglich die Prüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der angefochtenen Anordnung. 3. Vorliegend gilt es zunächst auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 02. März 2018 näher einzugehen. Darin äussert sie sich dahingehend, dass sie nicht mehr möchte, dass Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli der Verfahrensbeistand ihrer Tochter sei (vgl. act. A.5). Sofern dieses Begehren der Beschwerdeführerin als Beschwerde gegen die verfahrensleitende Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2018 betreffend Einsetzung einer Verfahrensvertretung für ihre Tochter (vgl. act. 113 KESB) zu betrachten wäre, ist festzustellen, dass die Eingabe verspätet erfolgt ist. Die besagte Verfügung wurde der Beschwerdeführerin nämlich am 29. Januar 2018 zugestellt (vgl. act. 128 KESB), so dass die Beschwerdefrist ■ selbst wenn man entgegen der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz (vgl. act. 113 S. 2 KESB) von einer 30-tägigen Frist ausginge ■ am 02. März 2018 (Poststempel) bereits abgelaufen war. Auf diese Beschwerde könnte somit nicht eingetreten werden. 4. Sodann ist zu prüfen, ob die Errichtung der Erziehungsbeistandschaft für Y.\_\_\_\_\_ zu Recht erfolgte.

### **E. 3**

Die Beistandsperson wird aufgefordert, unverzüglich nach Erhalt der Ernennungsurkunde sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen und mit den Eltern und Y.\_\_\_\_\_ persönlich Kontakt aufzunehmen.

#### **E. 4**

Die Beistandsperson ist gehalten: a. der KESB alle zwei Jahre (erstmalig per 31.12.2019) einen schriftlichen Rechenschaftsbericht (Ausführungen über die Lage von Y.\_\_\_\_\_ und die Ausübung der Beistandschaft, Ausblick mit Empfehlungen) einzureichen; b. bei Hinweisen auf massgebliche Veränderungen der Lebensumstände von Y.\_\_\_\_\_ während der Rechenschaftsperiode die KESB mit einem Bericht zu informieren und allenfalls ein geeignetes Vorgehen zu empfehlen. O.\_\_\_\_\_ (Berufsbeistandschaft Plessur) wird zur Beiständin von Y.\_\_\_\_\_ ernannt. Betreffend Verfahrenskosten wird verfügt: a. Die Kosten im Verfahren Errichtung Beistandschaft werden auf Fr. 1'000.-- festgesetzt. b. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten wird aufgrund der besonderen Umstände verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB ist die Kindesschutzbehörde dazu verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes zu ergreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Erfordern es die Verhältnisse, ernennt die Kindesschutz-

Seite 12 — 18 behörde dem Kind gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Die Beistandschaft zielt ■ im Gegensatz namentlich zur Erziehungsaufsicht im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB ■ nicht auf blosser Empfehlung und Begleitung, sondern auf aktives, autoritatives und kontinuierliches Einwirken auf die Erziehungsarbeit der Eltern und das Gebaren des Kindes (Urteil des Bundesgerichts 5A\_732/2014 vom 26. Februar 2015 E. 4.3; Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 2 zu Art. 308 ZGB). Die Erziehungsbeistandschaft als allgemeinste Form der Beistandschaft soll durch ambulante, aber kontinuierliche Behandlung erzieherische Missstände abbauen durch den Kontakt mit Eltern und Kind. Dem Beistand stehen dafür Instrumente wie Vermittlung, Anleitung oder Weisung gegenüber den Eltern, dem Kind und Dritten zur Verfügung, wobei alle Beteiligten zur Zusammenarbeit mit dem Beistand verpflichtet sind. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten, soll aber durch stete persönliche Kontakte (insbesondere auch Hausbesuche) beobachtet werden. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Betroffenen und soll zum Kind eine tragfähige Beziehung aufbauen (Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Bern 1999, N 27.19a; Peter Breitschmid, a.a.O., N 4 zu Art. 308 ZGB).

#### **E. 4.2**

Für die generelle Aufgabe nach Art. 308 Abs. 1 ZGB muss der zugrunde liegende Tatbestand der Natur der Sache nach im generellen Bedürfnis nach begleitender Hilfe und Unterstützung liegen, während für die Hilfestellung nach Art. 308 Abs. 2 ZGB ein besonderer Schwächezustand bei der Erfüllung der Einzelaufgabe festzustellen ist (Yvo Biderbost, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N 5 zu Art. 308 ZGB).

#### **E. 4.3**

Kindesschutzmassnahmen bezwecken im Allgemeinen die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (Cyril Hegnauer, a.a.O., N 27.09). Sie müssen zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese soll elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität, zum Ganzen Cyril Hegnauer, a.a.O., N 27.10 ff.; Urteil des Bundesgerichts 5A\_932/2012 vom 05. März 2013 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1).

Seite 13 — 18

#### **E. 4.4**

Für die Ernennung eines Beistands wird gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt, dass die Verhältnisse den Einsatz einer solchen erfordern. Das heisst, es braucht zunächst eine rechtsrelevante Gefährdung des Kindeswohls und impliziert gleichzeitig, dass die Massnahme alle Aspekte der Verhältnismässigkeit berücksichtigen muss (Yvo Biderbost, a.a.O., N 3 zu Art. 308 ZGB). Der Begriff des Kindeswohls entzieht sich einer genauen Definition, vielmehr sind zu dessen Beurteilung sämtliche Umstände im Einzelfall zu beachten. Unter Gefährdung wird im Allgemeinen die objektiv fassbare Gefahr einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls verstanden. Diese muss – wenn auch regelmässig prognostische Elemente miteinzubeziehen sind – einigermassen konkret sein. Vorausgesetzt ist ferner eine Gefährdung des Kindeswohls von bestimmter Erheblichkeit (Yvo Biderbost, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 307 ZGB).

#### **E. 4.5**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nicht vom Einverständnis der Eltern abhängt. Gesetzlich ist die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten nicht vorausgesetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_839/2008 vom 02. März 2009 E. 4). Faktisch ist die Aufgabe jedoch ohne ein gewisses Mass an Akzeptanz wegen der Parallelzuständigkeit von Eltern und Beistand unter Umständen kaum durchführbar. Dennoch bleibt die Massnahme ein behördlicher Zwangsakt und kein reines Angebot. Gegebenenfalls wäre zufolge der wegen mangelnder Kooperation wegfallenden Eignung der Massnahme zu einschneidenderen Massnahmen zu greifen (Yvo Biderbost, a.a.O., N 6 zu Art. 308 ZGB). Ob die Beschwerdeführerin also ihr Einverständnis zur errichteten Erziehungsbeistandschaft erteilt hatte oder nicht, ist vorliegend irrelevant.

#### **E. 5**

(Rechtsmittelbelehrung).

#### **E. 5.1**

Im angefochtenen Entscheid betreffend Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft hält die Vorinstanz fest, die seit Sommer 2017 durchgeführten umfassenden Abklärungen würden deutlich machen, dass Y.\_\_\_\_\_ aufgrund der aktuellen Lebenssituation in ihrer persönlichen und schulischen Entwicklung gefährdet sei und Unterstützung benötige. Seit anfangs Dezember 2017 schaffe sie es trotz Unterstützung der Beschwerdeführerin nicht, in den Schulalltag zurückzukehren. Die sorgeberechtigten Eltern, insbesondere die Beschwerdeführerin, seien bemüht, mit ihrer Tochter Lösungen zu suchen. Die Situation sei jedoch auch für die Eltern belastend und es zeige sich eine gewisse Hilflosigkeit, da sie sich bezüglich möglicher Beschulungen und Hilfestellungen in der Schweiz zu wenig aus-

kennen würden. Zudem seien die Eltern darin zu bestärken, ihrer Tochter Orientierung zu geben, damit sie möglichst bald wieder den Einstieg in einen geregelten Tagesablauf und eine Beschulung schaffe. Unterstützung und Hilfe von freiwilligen

Seite 14 — 18 Beratungsstellen und öffentlichen Diensten würden von der Familie in Anspruch genommen (Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit). Allerdings seien diese Fachpersonen nur punktuell involviert (spezielle Fachbereiche) und würden nicht langfristig mit dem Familiensystem zusammenarbeiten. Sollte es sich zeigen, dass Y.\_\_\_\_\_ keiner einvernehmlichen Beschulung zustimmen könne, würden diese Fachpersonen keine weiteren Hilfestellungen bieten können. In diesem Fall brauche es eine Beistandsperson, welche mit dem Familiensystem arbeite und das Wohl von Y.\_\_\_\_\_ im Auge behalte. Es sei zudem wichtig, dass sie und ihre Eltern eine Ansprechperson hätten, welche koordinative Aufgaben übernehme und die Zusammenarbeit mit den involvierten Fachpersonen unterstütze. Auch unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit von Massnahmen des Kindesschutzrechts sei somit die Errichtung einer Beistandschaft für Y.\_\_\_\_\_ angezeigt.

### **E. 5.2**

In ihrer Beschwerdeschrift vom 03. Januar 2018 stellt die Beschwerdeführerin demgegenüber bezüglich der gesamten Situation ihre eigene Sicht der Dinge dar und beanstandet ■ zumindest im Ansatz ■ die Errichtung der Erziehungsbeistandschaft für ihre Tochter (vgl. E. 1.3 hiavor).

### **E. 5.3**

Wie sich aus den Verfahrensakten ergibt, ist das Kindeswohl von Y.\_\_\_\_\_ erheblich gefährdet, weshalb Kindesschutzmassnahmen vorliegend zwingend erforderlich sind. Zu erwähnen ist einmal die Gefährdungsmeldung von E.\_\_\_\_\_, Vizedirektor Stadtschule O.1\_\_\_\_\_, an die Vorinstanz vom 29. Mai 2017, der Anhaltspunkte entnommen werden können, die auf eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung von Y.\_\_\_\_\_ hindeuten. Einerseits werden in der Mitteilung mit Verweis auf verschiedene Berichte der Stadtschule O.1\_\_\_\_\_ (Bericht des Schulsozialarbeiters vom 15. Mai 2017, Bericht des Schulleiters vom 15. Mai 2017, Bericht der Klassenlehrerin) die vielen Schulabsenzen von Y.\_\_\_\_\_ und ihre zunehmend schlechter werdenden schulischen Leistungen bemängelt (vgl. act. 5, 6, 7 und 8 KESB). Andererseits führt E.\_\_\_\_\_ in der besagten Gefährdungsmeldung mit Verweis auf den (undatierten) Bericht der Klassenlehrerin P.\_\_\_\_\_ aus, dass es kaum mehr möglich sei, Y.\_\_\_\_\_ im Gespräch zu erreichen. Die Situation schein das Mädchen stark zu belasten. Dies würden Whatsapp-Mitteilungen an Mitschülerinnen, in denen Y.\_\_\_\_\_ Suizidgedanken äussere, belegen (vgl. act. 7 und 8 KESB). Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin die ärztlichen Empfehlungen der behandelnden Kinderärztin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ teilweise nicht eingehalten hat (z.B. MRI-Bildgebung, Hospitalisation in der Kinderklinik) (vgl. act. 14, 65 und 70 KESB). Ferner ging am 16. November 2017 bei der Vorinstanz eine Meldung der Stadtschule O.1\_\_\_\_\_ ein, wonach

Seite 15 — 18 Y.\_\_\_\_\_ seit ein paar Tagen die Schule verweigere und am gleichen Tag auf Facebook Suizidgedanken geäussert habe (vgl. act. 19). Nachdem Y.\_\_\_\_\_ noch am selben Tag vom Jugenddienst der Kantonspolizei aufgegriffen wurde, gab sie anlässlich des Gesprächs mit der Vorinstanz auf dem Polizeiposten an, dass sie von zwei Burschen geplagt werde und deshalb aus Angst an diesem Tag nicht in die Schule gegangen sei.

Suizidgedanken habe sie geäußert, weil sie manchmal das Gefühl habe, sie sei Luft. Niemand beachte sie, auch nicht ihre Mutter (vgl. act. 21 KESB). Ebenfalls berichtete die Beschwerdeführerin im Rahmen diverser Gespräche mit der Schule und der Vorinstanz von der Mobbing-Situation in der Schulklasse, welche ihre Tochter belasten würde und der Grund für das Fernbleiben vom Unterricht sei (vgl. act. 5, 6, 12, 22, 28, 52, 70, 84 und 105 KESB). Hinzuweisen ist sodann auf die Verfügung vom 21. November 2017, mit welcher Y.\_\_\_\_\_ durch Dr. L.\_\_\_\_\_, kjp, in der M.\_\_\_\_\_ fürsorglich untergebracht wurde. Als Gründe für die Einweisung wurden angegeben: "Schwere depressive Symptomatik mit sozialem Rückzug, suizidale Äusserungen, stark stimmungsgemindert, unzureichende Nahrungszufuhr, fehlende Tagesstruktur, keine Absprache- und Bündnisfähigkeit, Kontaktabbruch im Gespräch, verbal nicht mehr erreichbar" (vgl. act. 30 KESB). Schliesslich diagnostizierte die behandelnde Psychologin Y.\_\_\_\_\_h Goergen, M.\_\_\_\_\_, im Austrittsbericht vom 29. November 2017 bei Y.\_\_\_\_\_ eine Anpassungsstörung mit Angst und depressive Störung gemischt (ICD-10: F43.22), einen Verdacht auf beginnende Störung des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen (ICD-10: F91.2) sowie auf unzureichende elterliche Aufsicht und Steuerung (4.1), eine abweichende Elternsituation (5.1), Lebensbedingungen mit möglicher psychosozialer Gefährdung (5.3) sowie eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen (4). Insbesondere wurde im besagten Bericht ausgeführt, dass Y.\_\_\_\_\_ von einer seit der Migration von L.1\_\_\_\_\_ in die Schweiz bestehenden Mobbing-Situation in der Schule sowie einer aktuellen Belastung durch intrafamiliäre Konflikte berichtet habe. Aktuell sei ein Umzug der Jugendlichen zum Kindsvater nach L.1\_\_\_\_\_ in Diskussion, wobei sich sowohl die Jugendliche als auch die Kindseltern hinsichtlich der Entscheidungsfindung ambivalent zeigen würden. Mit der Kindsmutter bestünden wiederkehrend Konflikte, wobei sich die Jugendliche schwer tue, Grenzen einzuhalten. Die behandelnde Psychologin empfahl unter anderem mit Blick auf die aktuell stark belastende und unklare familiäre Situation eine weiterführende Sozialabklärung und Begleitung der Familie durch die Vorinstanz sowie eine engmaschige ambulante jugendpsychiatrische Anbindung von Y.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 49 KESB). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, sind die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur sowie die schulische Integration und Entwick-

Seite 16 — 18 lung für die gesamte Entwicklung von Y.\_\_\_\_\_ äusserst wichtig. Ihre schulische und persönliche Entwicklung ist jedoch angesichts der geschilderten, jetzigen Umstände stark gefährdet und es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass sie raschmöglichst die notwendige Unterstützung erhält. Das Verhalten der Beschwerdeführerin ist dabei nicht geeignet, der gefährdeten Entwicklung ihrer Tochter in ausreichendem Masse entgegenzuwirken. Im Gegenteil erscheint die Beschwerdeführerin ■ wie die Vorinstanz zu Recht ausführt ■ mit der Situation überfordert zu sein. Dies äussert sich insbesondere darin, dass sie selbst die für Y.\_\_\_\_\_ wichtigen Entscheidungen nicht trifft und zu sehr auf den Willen ihrer Tochter abstellt (vgl. act. 70, 103, 105 und 119 KESB). Es fehlt der Beschwerdeführerin zudem am Willen zur Kooperation mit den zuständigen Behörden und der Schule. Vielmehr kämpft sie gegen die wohlgemeinten Vorgehensweisen der verschiedenen Instanzen an und lässt nur ihre eigenen Ansichten gelten (vgl. act. 5, 6, 7, 8, 14, 19, 37, 50, 52, 81, 84, 103 und 105 KESB). Dies führt dazu, dass sich Y.\_\_\_\_\_ in einem Freiraum bewegen kann, in dem sie einerseits durch die Abwehrhaltung der Beschwerdeführerin das Gefühl vermittelt erhält, die Entscheidungen der Behörden seien ohnehin nicht zu ihrem Wohl und müssten nicht zwingend befolgt werden. Beispielsweise zeigt sich dies an den unbegründeten Schulabsenzen sowie am Weglaufen

von Y. \_\_\_\_\_ vor der Behandlung durch die Kinderärztin (vgl. art. 4, 19, 26 und 65 KESB). Andererseits ist die Beschwerdeführerin nicht willens oder in der Lage, ihrer Tochter den nötigen Halt zu geben, indem sie ihr klare Grenzen setzt und die nötigen Richtlinien vorgibt. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin ihre Entscheidungen vom Willen ihrer Tochter abhängig, was diese offensichtlich überfordert. Aus der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin Mühe hat, Tipps und Anregungen entgegen zu nehmen bzw. es ihr an Kooperations- und Kritikfähigkeit mangelt, ergibt sich, dass Weisungen oder eine Erziehungsaufsicht ohne imperative Befugnisse im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB als von vornherein untauglich erscheinen. Die von der Vorinstanz angeordnete Erziehungsbeistandschaft ist somit geeignet und erforderlich, mithin verhältnismässig, der aktuellen und drohenden Gefährdung von Y. \_\_\_\_\_ entgegenzuwirken.

#### **E. 5.4**

Der Erfolg einer Erziehungsbeistandschaft hängt aber zu einem grossen Teil von der Unterstützung der Eltern ■ hier der Beschwerdeführerin ■ ab. Sie kann nur die gewünschte Wirkung haben, wenn sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beiständin zum Wohl des Kindes am gleichen Strang ziehen und kooperieren (vgl. E. 4.5 hiavor). Zu diesem Zusammenwirken ist insbesondere die Beschwerdeführerin anzuhalten, zumal ihre bisherigen Verhaltensweisen gewisse Zweifel an ihrer Kooperationsbereitschaft aufkommen lassen (vgl. E. 5.3 hiavor).

Seite 17 — 18 Sollte die Erziehungsbeistandschaft vorliegend nicht erfolgreich umgesetzt werden können, müsste sich die Vorinstanz wohl eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin und eine Unterbringung von Y. \_\_\_\_\_ in einer geeigneten Einrichtung überlegen (vgl. E. 4.5 hiavor).

#### **E. 6**

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die Vorinstanz die Erziehungsbeistandschaft für Y. \_\_\_\_\_ zu Recht angeordnet hat, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dies betrifft auch die Kosten des Verfahrensbeistands, welche Verfahrenskosten darstellen (Beat Reichlin, in: KOKES [Hrsg.], Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich/St. Gallen 2012, N 7.66; Urteil des Bundesgerichts 5A\_840/2011 vom 13. Januar 2012 E. 6). Zu prüfen bleibt, ob gestützt auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB (vgl. auch Art. 28 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV; BR 215.010]) auf die Erhebung von Verfahrenskosten ■ bei Vorliegen besonderer Umstände ■ zu verzichten ist. Vorliegend rechtfertigt sich ein solcher Verzicht angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin Sozialhilfeempfängerin ist (vgl. art. 78 KESB). Deshalb verbleiben die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilsachen (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden, und diejenigen für die Führung der Verfahrensvertretung beim Kanton Graubünden. Der Stundenansatz von Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli als Verfahrensbeistand beträgt gemäss verfahrensleitender Verfügung der Vorinstanz vom 26. Januar 2018 betreffend das Verfahren um Abklärung von Kindesschutzmassnahmen CHF 200.00 (zzgl. MwSt. und

Spesenpauschale von 3 %, ohne Interessenwertzuschlag) (vgl. art. 113 KESB). Mangels eingereicherter Honorarnote ist die Aufwandsentschädigung des Verfahrensbeistands nach Ermessen zu bestimmen (Art. 2 Abs. 1 der Honorarverordnung [HV; BR 310.250]).

Angesichts der einseitigen Stellungnahme vom 22. Februar 2018 ist Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli pauschal mit CHF 300.00 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

Seite 18 — 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.